

## **Pressemitteilung** **vom 27. März 2023**

### **Entscheidung des Dienstgerichtshofs über die Versetzung von zwei Arbeitsrichtern**

Der Dienstgerichtshof des Landes Brandenburg bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht hat am 24.03.2023 die erstinstanzlichen Entscheidungen des Richterdienstgerichts bestätigt, wonach die Versetzung zweier Richter aus der Arbeitsgerichtsbarkeit zum 01.01.2023 rechtswidrig sei.

Der Deutsche Richterbund Landesverband Brandenburg e. V. begrüßt, dass mit der rechtlich umfassenden und klaren Entscheidung des Dienstgerichtshofes des Landes Brandenburg vom 24.03.2023 nunmehr Klarheit geschaffen wurde für die Fälle der Versetzung wegen Veränderung der Gerichtsorganisation. Der Dienstgerichtshof hat auch auf die Möglichkeit des Handelns gemäß 32 Abs. 2 DRiG verwiesen. Danach kann, wenn die Übertragung eines anderen Richteramts nicht möglich ist, der Richter seines Amtes enthoben werden. In der Folge kann den betroffenen Richtern jederzeit ein neues Richteramt übertragen werden.

Hierzu erklärt Katrin Ryl, Vorsitzende des Deutschen Richterbundes – Landesverband Brandenburg:

„Die rechtlich umfassende und klare Entscheidung des Dienstgerichtshofes des Landes Brandenburg vom 24.03.2023 hat Klarheit geschaffen. Wir bedauern sehr, dass es bisher zu keiner gütlichen Einigung der betroffenen Richter mit dem Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg gekommen ist. Nun wird es Aufgabe des Ministeriums sein, den unbefriedigenden Zustand, dass die Richter bei voller Bezahlung keine richterliche Tätigkeit ausüben, zu beseitigen. Der Dienstgerichtshof hat insoweit die Möglichkeit der Amtsenthebung nach § 32 Abs. 2 DRiG aufgezeigt. Das schärfere Schwert der Amtsenthebung kann – anders als die Versetzung – ohne Beteiligung des Richterwahlausschusses gezogen werden. In der Folge kann den betroffenen Richtern jederzeit ein neues Richteramt übertragen werden.“

Katrin Ryl